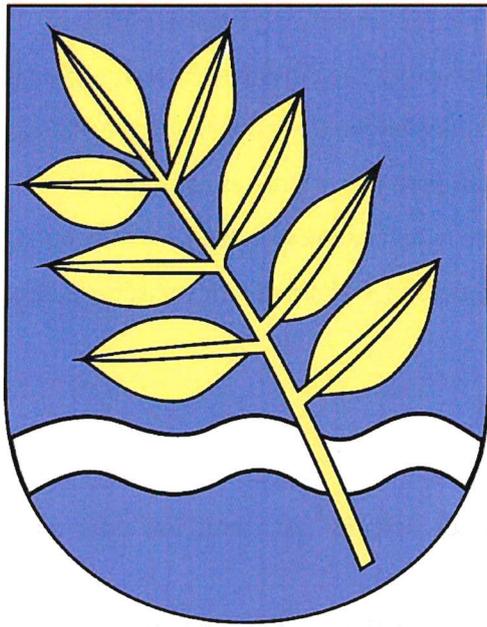


Gemeinde Lehre



Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588)) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lehre betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Gemeinde Lehre Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
 3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grab-

stelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist.

Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren

Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum

Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

§ 6 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

(1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1.	Bei Einzelgrabstätten	
	a) für Personen bis fünf Jahren (Kindergrab)	740,00€
	b) für Personen über fünf Jahren (Wahlgrab Sarg)	1.420,00€
2.	Bei Doppelgrabstätten (Wahlgrab Sarg Zweistellig)	3.390,00€
3.	Bei Reihengrab Urne	750,00€
4.	Bei Wahlgrab Urne	750,00€
5.	Bei Wahlgrab Urne zweistellig	1.230,00€

(2) Die Gebühr für die Bestattung auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld beträgt pro Urne 1820,00€

(3) Die Gebühr für die Bestattung auf dem halbanonymen Urnenhain pro Urne 1820,00€

(4) Die Grabnutzungsgebühr umfasst auch die Kosten der Unterhaltung des Friedhofs.

(5) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Im Fall der zusätzlichen Bestattung auf Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte oder Urnengrabstätte fallen folgende Gebühren pro Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts an.	
2.	Wahlgrab Sarg einstellig je Jahr	56,80€
3.	Wahlgrab Sarg Zweistellig je Jahr	135,60€
4.	Wahlgrab Urne einstellig je Jahr	37,50€

5. Wahlgrab Urne zweistellig je Jahr	61,50€
(6) Für die Genehmigung zur Errichtung, Veränderung (Umschreibung) oder zum Entfernen von Grabmalen beträgt die Gebühr	50,00€
(7) Für die Benutzung der Friedhofskapelle (inklusive Reinigung)	230,00€
(8) Es wird eine Verwaltungsgebühr je Bestattung erhoben	50,00€
(9) Zusätzliche Pflegekosten bei vorzeitigen Einebnungen je Jahr	50,00€
(10) Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.	

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2009 außer Kraft.

Lehre, den 29.04.2024


Andreas Busch

(Bürgermeister)

